



— DER LANDRAT —

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Kreistagsfraktion der CDU

- nachrichtlich an die weiteren Fraktionen und  
Gruppen des Kreistages -

**Bearbeitende Dienststelle**

Dezernat 3

**Diensträume Hildesheim**

Marie-Wagenknecht-Straße 3

**Ansprechpartner/in**

Herr Waldeck

**Raum**

B 019

**Kontakt**

Telefon: 05121 309-5141

Fax: 05121 309 95-5141

Hans-Heinrich.Waldeck@LandkreisHildesheim.de

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**

24.08.2026

**Mein Zeichen/Mein Schreiben**

**Datum**

28.08.2026

**Anfrage nach § 56 NKomVG**

**Verzicht auf die Erhebung der Nutzungsentschädigung bei Vergabe der kreiseigenen Sporthallen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24.08.2026 stellten Sie folgende Anfrage:

*Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,*

*wir bitten Sie um Beantwortung folgender Fragen:*

1. *Sind Sie der Auffassung, dass Sie oder der Landkreis abweichend von der "Entgeltordnung für die Benutzung schulischer Einrichtungen des Landkreises Hildesheim zu schulfremden Zwecken", die seit dem 01.08.2011 unverändert in Kraft ist, Einrichtungen des Landkreises entgeltfrei überlassen dürfen?*
2. *Sind Sie der Auffassung, dass Sie oder der Landkreis aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 19.03.2026 zum TOP 16.3 berechtigt sind, gegenüber den betreffenden Städten und Gemeinden sowie dem Kreissportbund Hildesheim auf die Erhebung der Nutzungsentschädigung bei Vergabe der kreiseigenen Sporthallen an im Sinne von § 1 der Sportförderrichtlinie des Landkreises forderungswürdige Sportvereine sowie für Veranstaltungen der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, der anerkannten Wohlfahrtsverbände, der Musik- und Gesangsvereine, der Kulturvereinigungen, der Kulturvereine und der Musikschulen mit jeweiligem Sitz im Landkreis Hildesheim rückwirkend ab dem 01.01.2026 zu verzichten?*
3. *Sind Sie der Auffassung, dass ein Entgeltverzicht nach Nr. 2 dem Gebot der Gleichbehandlung entspricht, obwohl nur ein Teil der Sport- und sonstigen Vereine gefördert werden?*

**Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt**

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen  
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · [www.landkreishildesheim.de](http://www.landkreishildesheim.de)

**Sparkasse Hildesheim Goslar Peine** · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

**Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen** · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC: GENODEF1PAT

**Postbank Hannover** · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

[...]

*Begründung:*

*Aufgrund der Berichterstattung der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung vom 22.08.2026 vertreten Sie augenscheinlich die Auffassung, Sie könnten ohne Änderung der Entgeltvereinbarung auf Entgelte für die Nutzung der kreiseigenen Hallen verzichten.*

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

1. *Sind Sie der Auffassung, dass Sie oder der Landkreis abweichend von der "Entgeltordnung für die Benutzung schulischer Einrichtungen des Landkreises Hildesheim zu schulfremden Zwecken", die seit dem 01.08.2011 unverändert in Kraft ist, Einrichtungen des Landkreises entgeltfrei überlassen dürfen?*

Die Entgeltordnung für die Benutzung schulischer Einrichtungen des Landkreises Hildesheim zu schulfremden Zwecken vom 23.06.2011 gilt weiterhin fort und findet Anwendung. Gemäß den getroffenen Regelungen sind für die Überlassung von schulischen Einrichtungen zu außerschulischen Zwecken Entgelte zu erheben.

2. *Sind Sie der Auffassung, dass Sie oder der Landkreis aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 19.03.2026 zum TOP 16.3 berechtigt sind, gegenüber den betreffenden Städten und Gemeinden sowie dem Kreissportbund Hildesheim auf die Erhebung der Nutzungsentschädigung bei Vergabe der kreiseigenen Sporthallen an im Sinne von § 1 der Sportförderrichtlinie des Landkreises förderungswürdige Sportvereine sowie für Veranstaltungen der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, der anerkannten Wohlfahrtsverbände, der Musik- und Gesangvereine, der Kulturvereinigungen, der Kulturvereine und der Musikschulen mit jeweiligem Sitz im Landkreis Hildesheim rückwirkend ab dem 01.01.2026 zu verzichten?*

Neben der Entgeltordnung für die Benutzung schulischer Einrichtungen des Landkreises Hildesheim zu schulfremden Zwecken gelten auch die mit den betroffenen Gemeinden, Städten und der Samtgemeinde Leinebergland getroffenen Nutzungsverträge über die Überlassung von Schulsporthallen zur außerschulischen Nutzung fort. Es ist entsprechend zu verfahren.

Allerdings besteht der vom Kreistag in seiner Sitzung am 19.03.2026 getroffene Beschluss zur Beschlussvorlage 1105/XIX mit den Änderungen des Antrages 1107/XIX weiterhin fort. Hiernach verzichtet der Landkreis Hildesheim ab dem 01.01.2026 gegenüber den betreffenden Städten und Gemeinden sowie dem Kreissportbund Hildesheim auf die Erhebung der Nutzungsentgelte bei Vergabe der kreiseigenen Sporthallen an im Sinne von § 1 der Sportförderrichtlinie des Landkreises förderungswürdige Sportvereine sowie für Veranstaltungen der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, der anerkannten Wohlfahrtsverbände, der Musik- und Gesangvereine, der Kulturvereinigungen, der Kulturvereine und der Musikschulen mit jeweiligem Sitz im Landkreis Hildesheim. Die Verwaltung wird dem Kreistag für seine Sitzung am 29.10.2026 erneut eine Beschlussvorlage vorlegen, mit der der Kreistagsbeschluss vom 19.03.2026 vollumfänglich umgesetzt werden kann.

3. *Sind Sie der Auffassung, dass ein Entgeltverzicht nach Nr. 2 dem Gebot der Gleichbehandlung entspricht, obwohl nur ein Teil der Sport- und sonstigen Vereine gefördert werden?*

Alle betroffenen Institutionen, die eine kreiseigene Sporthalle nutzen, werden gleichermaßen von der Entgeltentrichtung befreit. Die Entgelterhebung der Kommunen für die gemeindeeigenen Sporthallen stellt in diesem Kontext einen anderen Sachverhalt dar. Insoweit wird der Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Artikel 3 Abs. 1 GG durch die beabsichtigte Entgeltbefreiung nicht verletzt.

Art. 3 Abs. 1 GG verlangt insbesondere nicht, dass alle Personen und Sachverhalte immer gleich behandelt werden. Eine Differenzierung ist zulässig, wenn dafür ein sachlicher Grund besteht. Dieser lässt sich daraus ableiten, dass der Landkreis und die Kommunen unterschiedliche Rechtsträger sind.

Wenn der Landkreis für seine eigenen Sporthallen keine Entgelte verlangt, während eine Gemeinde für ihre eigenen Hallen Entgelte erhebt, handelt es sich zunächst um Entscheidungen zweier verschiedener kommunaler Rechtsträger. Art. 3 Abs. 1 GG verpflichtet nicht dazu, dass der Landkreis und die Kommunen ihre Gebühren- und Entgeltordnungen identisch auszugestalten. In der Folge darf der Landkreis grundsätzlich eine andere Finanzierung seiner Sporthallen wählen als die Kommunen. Kommunale Selbstverwaltung und der Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen sprechen gegen eine automatische Gleichbehandlungspflicht. Es steht den kreisangehörigen Gemeinden, Städten und der Samtgemeinde Leinebergland überdies frei, alle Institutionen in ähnlicher Weise von der Entgelterhebung für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen freizustellen, wie es der Landkreis für die Nutzer seiner Sporthallen macht.

Der Zeitaufwand für die Beantwortung der Anfrage betrug 3 Stunden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Krüger